



Richtlinien des Kreises Olpe über den Fahrdienst für Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

Menschen, die eine Behinderung haben, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe. Das steht im § 53 im Sozialgesetzbuch XII. Hier wird auch beschrieben, wer ein Recht auf diese Hilfe hat. Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehören auch Leistungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.

Der Kreis Olpe hat einen Fahrdienst für Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung eingerichtet. So können diese Menschen am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen.

1. Personenkreis



Wer hat ein Recht auf diese Hilfe?

Menschen mit Behinderungen, die

- im Kreis Olpe leben (Einwohner)
und
- einen gültigen Ausweis mit dem Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) besitzen
und
- nur ein niedriges Einkommen und wenig Vermögen haben.

Alle diese Punkte müssen zutreffen, damit man am Fahrdienst teilnehmen kann.

Wer hat kein Recht auf diese Hilfe?

Menschen mit Behinderungen

- die ein eigenes Kraftfahrzeug (zum Beispiel ein Auto) haben und dafür Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln bekommen
oder
- die ein Fahrzeug haben, für das sie keine oder ermäßigte Steuern bezahlen

dürfen nicht am Fahrdienst teilnehmen.

Man kann sich entscheiden, ob man den Fahrdienst oder ein eigenes Fahrzeug nutzen möchte.



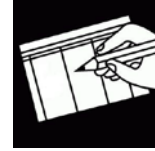
oder



2. Leistungsumfang

Was ist zu beachten?

- Man darf 1.200 km im Jahr fahren.
- Man darf so viele Fahrten machen wie man möchte (im Ganzen aber nicht mehr als 1.200 km im Jahr).
- Man darf Einzelfahrten und Gruppenfahrten machen.
- Man darf nicht zur Arbeit, zur Schule, zum Arzt und zu Therapien fahren.



3. Verfahren

Wie geht das?

Antrag stellen

Man stellt einen Antrag beim Kreis Olpe (Fachdienst finanzielle soziale Hilfen). Jeder Antrag wird einzeln geprüft.

Ausweis

Man bekommt vom Kreis Olpe einen Ausweis. Darin steht, dass man den Fahrdienst nutzen darf. Das nennt sich Berechtigungsausweis.

Der Berechtigungsausweis

- gilt unbefristet
und
- ist nicht übertragbar.



Begleitperson

Man kann eine Person im Taxi mitnehmen.

Diese nennt man Begleitperson. Sie muss nichts bezahlen.

Dafür braucht man im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen B.

Fahrgutscheine

Man bekommt für ein Jahr Fahrgutscheine.

Darauf steht, wie viele Kilometer man fahren kann.

Zu den Fahrgutscheinen kann man auch Taximarken sagen.

4. Durchführung des Fahrdienstes

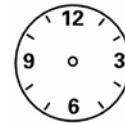
Fahrdienstunternehmen

Die Fahrten werden von bestimmten Fahrdienstunternehmen gemacht.
Man kann sie auch Taxidienst nennen.

Fahrzeuge

Die Fahrzeuge müssen

- eine Hebevorrichtung oder sichere Rampe für Rollstuhlfahrer haben
und
- einen Sitzplatz für eine Begleitperson haben.



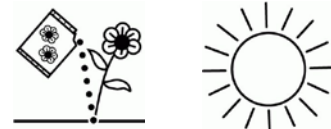
Einsatzzeit

Man kann an allen Tagen in der Woche den Fahrdienst nutzen.

Die Zeiten sehen so aus:

Montag bis Freitag

- von 9.00 bis 15.00 Uhr
und
- von 18.00 bis 22.30 Uhr.



Samstag, Sonntag und an Feiertagen

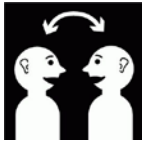
- von 9.00 bis 22.30 Uhr.

Man kann auch zu anderen Zeiten fahren.

Das muss man einen Tag vorher mit dem Taxidienst absprechen.

Wartezeiten

Kosten für Wartezeiten bezahlt der Kreis Olpe nicht.



Wenn man Fragen hat oder Hilfe bei der Antragstellung braucht, kann man sich hierhin wenden:

Kreis Olpe

Fachdienst Finanzielle soziale Hilfen

Beatrice Oevermann oder Robert Dwornik

Westfälische Str. 75

57462 Olpe



Beatrice Oevermann: 02761- 81565

Robert Dwornik: 02761 – 81562

Die Richtlinien in einfacher Sprache wurden erstellt von der Gruppe Teilhabe der Brücke Südwestfalen gGmbH.